

S a t z u n g

des Vereins

Versorgungswerk für die Handwerksbetriebe in Oberbayern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen

"Versorgungswerk für die Handwerksbetriebe in Oberbayern e.V.",

im folgenden "Verein" genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim einzutragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.

2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet Oberbayern. Soweit Mitgliedsbetriebe außerhalb Oberbayerns weitere Betriebsstätten unterhalten, werden diese in das Tätigkeitsgebiet des Vereins mit einbezogen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Zusammenschlusses ist es, unter Ausschluß jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes alle gemeinschaftlichen sozialrechtlichen und sozialpolitischen Belange zu wahren, die für die dem Verein beigetretenen Unternehmen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder werden können.
Der Vereinszweck ist gemeinnützig.
2. Die Selbständigkeit der Mitglieder darf auf tarifpolitischem Gebiet nicht durch Maßnahmen des Vereins und seiner Organe eingeschränkt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, anderen Unternehmerorganisationen und Erwachsenenbildungseinrichtungen beizutreten, soweit es seinen Zielen und Zwecken dienlich ist.

4. Der Verein kann die Geschäfte der ihm angeschlossenen Mitglieder führen. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
- a) seine Mitglieder zu solidarischem Verhalten in allen sozial- und handwerkspolitischen Angelegenheiten anzuhalten;
 - b) soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Vortragsveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - c) den Austausch von Erfahrungen auf sozialpolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern zu fördern und insoweit auch für die Fortbildung von Nachwuchskräften Sorge zu tragen;
 - d) Richtlinien für die zusätzliche Kranken-, Alters- und Unfall-Versorgung für seine Mitglieder zu erstellen und geeignete Einrichtungen für ihre praktische Durchführung zu schaffen.
5. Der Verein hat die Aufgabe, Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu schaffen oder zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
- a) alle in der Handwerksrolle der Handwerkskammer für Oberbayern eingetragenen Handwerksbetriebe.
 - b) Gastmitglieder der Handwerkskammer.
 - c) Unselbständige Handwerker, die in einem unter a) oder b) aufgeführten Betrieb tätig sind oder ein Ehrenamt im Rahmen einer Handwerksorganisation bekleiden.
 - d) Handwerksbetriebe, die in Form einer juristischen Person, welche von einem verantwortlichen Handwerksmeister geleitet wird, geführt werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch einlegen und zwar binnen 4 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Insbesondere sind sie berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluß eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen muß und mit Gründen versehen sein soll.
2. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
3. Der Ausschluß erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

6. Die Mitgliedschaft endet nicht

- a) durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Tätigkeitsgebietes des Vereins,
- b) durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- b) für die Entlastung des Vorstandes für des abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- d) für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- e) für Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 3;
- f) für die Wahl des Vorstandes;
- g) für die Beitragsordnung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlußfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- c) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Ausschüsse

1. Für bestimmte Angelegenheiten können Ausschüsse errichtet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt.
3. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beiträge

Der Verein kann Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß besteht aus drei Vertretern der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ausschuß hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu verabschieden.
4. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer zwei Wochen später neu zu berufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von 3/4 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zur Beschlußfassung genügt.

§ 14

Schlußbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluß der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen.

Rosenheim, den 08.08.1988